

Die  
**Umgestaltung der Staatsanwaltschaft**  
vom Standpunkt unabhängiger Straffjustiz

und der

**Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung**  
für den Preussischen Staat

von

**Dr. F. v. Holtzendorff,**  
Professor der Rechte.

*Adoucir les lois criminelles, faire pénétrer  
le jour dans les procédures — c'est une des  
oeuvres les plus saintes, que se puisse proposer  
un ami de l'humanité.*

Laboulaye.



Berlin.

Verlag von F. Guttentag.

1865.



Seinen verehrten Freunden,

dem

Herrn Kreisgerichts-Direktor von Stöcker zu Lörzach,  
Abgeordneten zur deutschen Civilprozeß-Commission

und dem

Herrn Professor Dr. Wahlberg zu Wien,  
Mitgliede der Ministerial-Commission zur Vorbereitung eines neuen österreichischen  
Strafgesetzbuchs

zugeeignet.



## I.

Im Anfange August des vergangenen Jahres veröffentlichte ich meine Schrift: Die Reform der Staatsanwaltschaft in Deutschland.<sup>1)</sup> Vier Wochen später geschah, was ich selbst kaum erwartet und gehofft: daß der fünfte deutsche Juristentag zu Braunschweig, abweichend von dem sehr eingehend und sorgfältig begründeten Gutachten des Herrn v. Freyhof zu Karlsruhe die wichtigsten der von mir bezeichneten Reformpunkte billigte.<sup>2)</sup> Frei von dem anmaßenden Glauben, die Beschlüsse des letzten Juristentages durch meine Schrift vorbereitet zu haben, darf ich in ihnen eine mir ehrenvolle Uebereinstimmung mit der allgemeinen oder doch überwiegenden Meinung der deutschen Rechtsverständigen erblicken. Um so weniger hatte ich auf jene Beschlüsse meinerseits gerechnet, als dieselben zum Theil von den Auffassungen des zweiten deutschen Juristentages zu Dresden erheblich abweichen. Inzwischen hat der Herr Generalstaatsanwalt Schwarze zu Dresden in einem sehr eingehenden Aufsatz der von ihm vorzugsweise geleiteten Zeitschrift: Der Gerichtssaal (Sechszehnter Jahrgang 1864 S. 401 ff.) mit besonderer Bezugnahme auf meine vorerwähnte Schrift im Großen und Ganzen die von mir gestellten und auch vom deutschen Juristentage adoptirten Reformforderungen bekämpft. Dies veranlaßt mich zu einer nochmaligen, summarischen Untersuchung der wichtigsten Streitfragen. Einen weiteren Anlaß dazu bietet außerdem das Erscheinen eines neuen, von einem ehemaligen Staatsanwalt ausgearbeiteten Entwurfes einer

---

1) Dieselbe erschien in dem Verlage von J. Guttentag zu Berlin.

2) Verhandlungen des fünften deutschen Juristentages. I. Theil. S. 119 ff.

preussischen Strafprozeß-Ordnung.<sup>1)</sup> Von einem praktischen Erfolge meiner Ausführungen sehe ich freilich gänzlich ab; denn obwohl der neue Strafprozeß-Entwurf ausdrücklich vom Justizminister der öffentlichen Kritik unter Stellung einer Frist bis zum ersten Juli d. J. preisgegeben worden und ich somit auf Grund des § 154 des Strafgesetzbuches an dieser Leistung mein Mißfallen aussprechen könnte, ohne zu besorgen, daß jemand in Beziehung auf seinen Beruf als Gesetzgeber beleidigt oder eine obrigkeitliche Anordnung dem Haffe und der Verachtung ausgesetzt werde, so bin ich doch von vornherein überzeugt, daß die obersten Grundsätze, von denen ich kritisch ausgehen müßte, eine Vereinbarung mit denjenigen der neuen Strafprozeß-Ordnung nicht zulassen. Erwägt man nämlich das Verhältniß, in welches sich dieser Gesetzentwurf zu den vorangegangenen, durchweg unberücksichtigt gebliebenen Beschlüssen des Juristentages gesetzt hat, so verliert die Erwartung, daß der Einzelne ein größeres Gewicht erlangen könnte, als jene Versammlung, offenbar jeglichen Boden. Daß der Verfasser die Verhandlungen des deutschen Juristentages gekannt, ist ihm sicherlich nach dem Maße seiner Bildung und Angesichts der von ihm übernommenen Aufgabe sehr wohl zuzutrauen. Es scheint indeß, sobald man bedenkt, daß die Juristentags-Verhandlungen unter den Literaturangaben des Entwurfs gar nicht erwähnt werden, als ob auf dieselben überhaupt ein geringeres Gewicht vom Verfasser gelegt worden ist, als auf die Aufsätze in Goldammer's Archiv, deren eingehendes Studium aus den Citaten derselben erwiesen wird.

Unter solchen Umständen kann es denn auch Niemand überraschen, daß die im Entwürfe enthaltenen Bestimmungen über die Stellung der Staatsanwaltschaft sich geradezu gegensätzlich gegen die vom Juristentage aufgestellten Sätze verhalten. Die Staatsanwaltschaft wird in ihrem Wirkungskreise nicht beschränkt, sondern sie erlangt neue, keineswegs unbedeutende Machtvollkommenheiten.<sup>2)</sup> Wären wir der Meinung,

---

1) Speciell von der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei handelt der vierte Titel § 33 bis § 45. Die auf die Staatsanwaltschaft bezüglichen Fragen sind aber nicht vollständig erledigt, denn der Verfasser der Entwürfe bemerkt (S. 30), daß die Bestimmungen über die Anstellung der Beamten der Staatsanwaltschaft zum Theil in ein Justizorganisationsgesetz gehören würden.

2) Die Verfügung über die gerichtliche Polizei, welche der Juristentag nur bedingungsweise für gerechtfertigt hält — die direkte Ladung des Angeklagten vor Gericht — die Empfangnahme der von den Geschwornen einzureichenden Dispen-

daß der Entwurf der Strafprozeß-Ordnung einige Aussicht hätte, Gesetzeskraft zu erlangen auf verfassungsmäßigem Wege, so würden wir uns verpflichtet halten, ihm mit einer eingehenderen Besprechung auf Grund der Strafprozeß-Wissenschaft entgegenzutreten, denn wir sehen keinen Grund, an Stelle eines als mangelhaft empfundenen Gesetzeszustandes einen anderen treten zu lassen, der zwar in seiner Redaktion elegant, aber in seinem Wesen gleich unbefriedigend sein würde.

Wir bemerken also, daß wir in dem kürzlich erschienenen Entwurf der Strafprozeß-Ordnung weniger einen Gegenstand, als einen Anlaß unserer nachfolgenden Betrachtungen gefunden haben. Steht derselbe doch noch weit hinter dem zurück, was der Generalstaatsanwalt Schwarze, als wissenschaftlicher Gegner der heutigen Reformforderungen, aufrecht erhalten sehen will. Die Ausichtslosigkeit, welche unserer Ansicht nach die Beschlüsse des letzten Juristentages mit Beziehung auf eine Umgestaltung der deutschen Staatsanwaltschaft, für die nächste Zukunft genießen, ist indessen kein Grund, es einfach bei dem einmal Geschehenen bewenden zu lassen, ohne von Neuem alle Thatfachen zu würdigen, ohne jeden begründeten Einwand zu prüfen. Sache der Erfahrung und Wissenschaft ist es, die Beschlüsse des Juristentages in Gutachten soweit vorzubereiten, daß dieselben als sorgfältig erwogene Entschlüsse jener Zufälligkeit entkleidet werden, die man häufig bei Massenversammlungen vorauszusetzen geneigt ist. Ebenso wichtig ist aber auch, daß zunächst die Praktiker ihre Aufmerksamkeit auf die vom Juristentage bezeichneten Gesetzesbesserungen hinlenken und sich ihrerseits bemühen, in planmäßiger Beobachtung juristischer Vorgänge den dauernden Werth jener Beschlüßfassungen sicherzustellen oder zur Berichtigung von Irrthümern beizutragen.

Je mehr ich davon durchdrungen bin, daß die richtige Gestaltung der Staatsanwaltschaft zu den wichtigsten Angelegenheiten des Strafprozesses und in weiterer Folge auch des Civilverfahrens gerechnet werden muß, über die rein juristischen Interessen sogar weit hinausgeht, desto nothwendiger erscheint es mir auch, daß die Advokatur in planmäßiger Weise die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft zum Gegenstande der Beobachtung mache und innerhalb ihres Erfahrungskreises Materialien sammle, die bei der endlichen Entscheidung der jetzt obwaltenden Streitfragen von

---

sationsgesuche — die Vollstreckung der Strafurtheile — die Anhörung über die als Voruntersuchungsrichter zu bestellende Person und andereß.